

Satzung des Handiclapped – Kultur Barrierefrei e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.9.2009 in Berlin.

Zuletzt Geändert am 1.9.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg

unter der Registriernummer VR 29365 B Nr. 6 am 26.10.2015

Präambel

Die Arbeit von Handiclapped – Kultur Barrierefrei e.V. basiert auf dem Wunsch, dass Künstler ohne aber auch mit Behinderung ihre Kunst ausüben und auch aufführen können. Alle Menschen sollen an Kulturveranstaltungen teilnehmen können, wenn sie daran Interesse haben. Sowohl als Künstler, als auch als Zuschauer. Eine Behinderung soll kein Hinderungsgrund sein. Im Sinne einer inklusiven Gesellschaft will Handiclapped - Kultur Barrierefrei e.V. sich für gleichberechtigte Teilhabe einsetzen.

In der Satzung ist nicht bei jedem Punkt extra erwähnt, dass immer auch Menschen mit Behinderung mit gemeint sind. Für uns ist es jedoch selbstverständlich, dass das so ist. Jeder kann Mitglied werden und bei Handiclapped aktiv sein.

In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen " **Handiclapped – Kultur Barrierefrei e.V.**"

Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Handiclapped- Kultur Barrierefrei ist eine Initiative von Aktiven aus der Behinderten- und Kulturarbeit. Der Verein fördert durch aktive Arbeit:

1.Kunst und Kultur

2.die Hilfe für Menschen mit Behinderung

3.die Integration von Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben, z.B. deren Teilnahme an Kunst und Kultur.

Ziel des Vereins ist es also, Menschen mit und ohne Behinderung im Bereich der Kunst und Kultur zu fördern.

Förderung der musikalischen und künstlerischen Nachwuchsarbeit.

Integration für Menschen mit Behinderung im Allgemeinen und im Besonderen im Bereich der Kunst. Hierbei primär im Bereich der populären Musik.

Gemeinsames Erleben von Kultur von Menschen mit und ohne Behinderung. Ermöglichen eines respektvollen Miteinanders, gemeinschaftlicher Kulturgenuss.

Inklusion: Teilhabe für alle Interessierten ermöglichen.Barrierefreie Veranstaltungsorte erwirken.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere:

- mit der Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen in sozialen und caritativen Einrichtungen.

- die Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen mit behinderten Künstlern in barrierefreien Veranstaltungsräumen für Publikum mit Behinderung

- Förderung behinderter Künstler durch die Einrichtung oder Vermittlung von Fort- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie Durchführung von integrativen Workshops für Künstler mit und ohne Behinderung

-Durchführung von eigenen Veranstaltungen aller Art des Vereins, mit dem Ziel der Präsentation von Künstlern mit und ohne Behinderung
-Anmietung von barrierefreien Räumen zur Durchführung von Veranstaltungen, wie Workshops , Kurse, Feiern, Konzerte, Beherbergung von Künstlern mit Behinderung etc. ohne Gewinnerzielung.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirkt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Fördergelder. (Zuschüsse aus Kulturfonds, Stiftungen etc.)
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Eine Fördermitgliedschaft mit vollen Stimmrechten ist möglich.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag beim und Aufnahme durch den Vereinsvorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

Kassenprüfer.

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vereinsvorsitzenden oder in Absprache mit dem Vorstand durch einen Veranstaltungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. Erlass der Beitragsordnung
- j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- l. Wahl der Kassenprüfer

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

§ 8 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.

3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Sollte ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig niederlegen, ruft der Vorstand sobald möglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung ein. Die

Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann die hauptamtliche Beschäftigung des gesamten oder Teilen des Vorstandes beschließen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Bei Ausgaben und Entscheidungen bis zu einer Summe von 10000 Euro kann ein Vorstandsmitglied allein darüber entscheiden. Bei Ausgaben und Entscheidungen, die eine Summe von 10000 Euro überschreiten, muss der gesamte Vorstand gemeinsam entscheiden. Bei Ausgaben und Entscheidungen, die eine Summe von 30000 Euro überschreiten, muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie werden für ein Jahr gewählt. Sie prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse. Sie schlagen der Mitgliederversammlung ggf. die Entlastung des Vorstands vor.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Dynamis e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, 8.1. 2016

Christian Gelbrich (Vorstand)

Carsten Ablaß (Vorstand)